

Referat 61A

Nürnberg, den 09.10.2020

61A-7401/19-20

An die
Referatsleitungen der Abteilungen 3, 4, 5 und 6
Referatsleitungen der Gruppe 71,
Referatsleitungen 11D, 12D, 13C, 21C, 21D

nachrichtlich:

VPräs'innen

Abteilungsleitungen 1 – 7

Gruppenleitungen 11, 21, 22, 23, 31, 32, 41, 42, 51, 52, 53, 61, 62, 71, 72,

Referatsleitungen 13D, 22B, 23A, 23D, 91, Stab LS1, LS2, LS3,

L-AVS, bDSB, Interne Revision

per Mail

DA-Asyl, Kapitel "Bestimmte soziale Gruppe"

DA-Asyl, Kapitel "Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)" (neu)

**DA-Asyl, Kapitel "Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)"
(neu)**

Im Frühjahr 2020 hat EASO eine „Guidance on membership of a particular social group“ veröffentlicht. Diese Guidance wurde im Jahr 2019 unter Mitarbeit des Bundesamts erarbeitet. Nach dem Erscheinen der Guidance wird nunmehr das Kapitel zum Verfolgungsgrund der „bestimmten sozialen Gruppe“ in der DA-Asyl überarbeitet und erweitert. Ziel der Überarbeitung ist es, weitestgehend eine Harmonisierung zwischen der DA-Asyl und der EASO-Guidance herbeizuführen. Die DA-Asyl bietet hierdurch die mit der EASO-Guidance zugänglich gewordenen Informationen im Kontext der Vorgaben des AsylG und der deutschen Rechtsprechung.

Die von der DA vorgegebenen Wertungen bleiben im Ergebnis weitgehend gleich. Das gesamte Kapitel „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ wird jedoch neu gegliedert und umfangreich erweitert. Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen wird ausführlicher dargestellt und es werden mehr Informationen zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden für alle Rechtsbegriffe Definitionen und Erläuterungen bereitgestellt. Es wird auf alle möglichen Fallkonstellationen eingegangen und es werden Subsumptionshilfen für wichtige Anwendungsfälle aufgezeigt. Es werden zudem alle Tatbeständen mit Beispielen unterlegt.

Im Zuge dessen wird der Themenbereich „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)“ aus dem Kapitel „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur einer bestimmten sozialen Gruppe“ ausgegliedert und in einem neuen Kapitel dargestellt. Auch der Themenbereich „FGM“ wird aus dem Kapitel „Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG“ ausgegliedert und in einem neuen Kapitel „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“ dargestellt. Während das Kapitel „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“ dabei weitgehend unverändert bleibt, wurde das Kapitel „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)“ neu erstellt.

Die EASO-Guidance ist in englischer Sprache auf der Homepage von EASO (www.easo.europa.eu/practical-tools) abrufbar. EASO-Guidances sind in der Erstellung stets ein Kompromiss zwischen den 29 bei EASO zusammenarbeitenden Staaten (sog. „EU+“) und EASO selbst. Sie können ihrer Natur nach keine nationalen Gesetze und Regelungen berücksichtigen und entsprechen daher auch nicht in allem der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind keine verbindliche Vorgabe für Asylverfahren, sondern Informationsquellen. Einzig verbindlich für die Arbeit der Entscheider sind die Vorgaben der DA-Asyl. Die EASO-Guidance kann jedoch als Hintergrundinformation herangezogen werden.

Die überarbeiteten Kapitel stehen in Kürze im Netz zur Verfügung. Das Rundschreiben wird auf dem [REDACTED] [REDACTED] abrufbar sein. Außerdem wird eine entsprechende Information in infoPORT eingestellt.

Bitte unterrichten Sie unabhängig davon Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Änderung.

[REDACTED]